Die Urteile des BGH zur Inhaltskontrolle des Ehevertrages seit 2004

2001 verlangte das BVerfG in zwei Entscheidungen eine grundsätzliche Kontrolle des Inhalts von Eheverträgen. Eine solche Inhaltskontrolle wurde ab 2004 durch den BGH in **28 Fällen** umgesetzt: Ist der Ehevertragsinhalt im Moment des Vertragsschlusses zu beanstanden, kann der Ehevertrag gem. § 138 I BGB unwirksam sein und stattdessen die gesetzlichen Scheidungsfolgen greifen (so der BGH in **acht** der 28 Fälle). Oder der Ehevertrag wird durch den Richter im Rahmen des § 242 BGB angepasst und die gesetzlichen Scheidungsfolgen sind Maßstab für die Vertragsanpassung (so der BGH in **fünf** weiteren der 28 Fälle).

1. BGH 11.2.2004, XII ZR 265/02, BGHZ 158, 81

Abschluss des Ehevertrages:

Zweieinhalb Jahre nach der Eheschließung.

Mann:

Bei Eheschließung 37 Jahre alt, Unternehmensberater, Monatseinkommen: 27.000 DM.

Frau:

30 Jahre, schwanger bei Eheschließung – nicht bei späterem Ehevertragsschluss. In den ersten acht Ehejahre nicht erwerbstätig, danach trotz akademischen Abschlusses als ungelernte Kraft tätig (Einkommen: 1.084 DM brutto) und Mitarbeiterin des Ehemannes (Vergütung: 500 DM). Vor der Ehe Leitung von archäologische Ausgrabungen. Aufgabe dieser Tätigkeit und der Promotion zwecks Kinderbetreuung „auf Wunsch ihres Mannes“.

Kinder:

Zwei eheliche Kinder.

Ehedauer:

17 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Verzicht auf jeglichen nachehelichen Unterhalt „mit Ausnahme des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau wegen Kinderbetreuung“, Gütertrennung und Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Ehemann schließt Kapitallebensversicherung für Ehefrau (80.000 DM auf Zeitpunkt ihres 60. Geburtstages, Rentenwahlrecht). Im Scheidungsfall Abfindung i.H. des dreifachen Versicherungsjahresbeitrags.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Wirksamer Ehevertrag: Keine Unterlegenheit der Ehefrau bei Vertragsschluss. Bei Ehevertragsschluss Berufstätigkeit erst seit zwei Jahren unterbrochen: keine völlige wirtschaftliche Abhängigkeit. Aus guter finanzieller Situation des Ehemannes folgt keine Zwangslage der Frau. Unbeachtlich, dass Promotion aufgegeben.

Kern des Betreuungsunterhalts wird nicht tangiert. Verzicht auf Alters- und Krankenunterhalt nur sittenwidrig, wenn im Moment des Vertragsschlusses Planung, dass sich potentieller Unterhaltsgläubiger mind. langfristig aus Erwerbsleben zurückzieht.
Verzicht auf Versorgungsausgleich wird durch Kapitallebensversicherung kompensiert. Ausschluss von Aufstockungs- und Billigkeitsunterhalt sowie von Unterhalt für den Fall der Arbeitslosigkeit und Gütertrennung rechtfertigt keine Sittenwidrigkeit.

§ 242 BGB:

1. Unterhaltsverzicht: Unbillig, wenn entstandene ehebedingte Nachteile auf gemeinsamen Entschluss der Ehegatten beruhen und nicht ausgeglichen werden. Höhe der Unterhaltspflicht: Differenz zwischen hypothetischem Einkommen, wenn Frau durchgängig berufstätig geblieben wäre, und tatsächlich (möglichem) Einkommen, dass Ehefrau nach „Babypause“ erzielt (erzielen könnte), § 287 ZPO. Grenze: Eheliche Lebensverhältnisse.
2. Gütertrennung: Wirksam, da Ehegatten bei Ehevertragsschluss nicht von beiderseitiger, ähnlich gewinnbringender Berufstätigkeit ausgingen, die sich später nicht verwirklichte. Allein Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Familienarbeit erzwingt keine Teilhabe. Keine Vermögensteilhabe, um Differenz zwischen bisherigem Lebensstandard und Lebensstandard auszugleichen, der nach Scheidung mit eigener Erwerbstätigkeit erreicht werden kann. Ein die eigenen Einkünfte übersteigender Bedarf ist mittels Unterhaltsrente auszugleichen.

Ergebnis:

Vertrag wirksam und keine Anpassung nach § 242 BGB.

2. BGH 6.10.2004, XII ZB 57/03, FamRZ 2005,185 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Einen Tag vor Hochzeit.

Mann:

Bei Eheschließung 46 Jahre als, volldynamische Rentenanwartschaften der Berliner Ärzteversorgung i.H.v. 3.084,81 DM monatlich.

Frau:

33 Jahre bei Eheschließung, vor Ehe und in den ersten drei Ehejahren erwerbstätig, danach 18 Jahre wegen Kinderbetreuung zeitweise (in Teilzeit) erwerbstätig. Rentenanwartschaften i.H.v. 390,05 DM monatlich.

Kinder:

Zwei eheliche Kinder, bei Vertragsschluss nicht geplant.

Ehedauer:

24 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung und gegenseitiger Verzicht auf Versorgungsausgleich.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Bei Abschluss des Ehevertrages Doppelverdiener, keine Erziehungspause vorgesehen: Ausschluss des Versorgungsausgleichs wirksam.

§ 242 BGB:

Abweichung der tatsächlichen Lebenssituation von den Lebensplanungen bei Vertragsschluss: Berufung auf Ehevertrag rechtsmissbräuchlich. Stattdessen Ausgleich ehebedingter Nachteile. Dafür Ermittlung der fiktiven Rentenanwartschaften der Ehefrau bei einer Vollzeittätigkeit (Sachverständigengutachten).

Ergebnis:

Vertragsanpassung: Ehefrau erhält Versorgungsausgleich.

3. BGH 12.1.2005, XII ZR 238/03, FamRZ 2005, 691 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Zwei Wochen vor der Eheschließung.

Mann:

46 Jahre bei Eheschließung, 2. Ehe, Zahnarzt, praktizierte die ersten acht Ehejahre. Anschl. Erwerbsunfähigkeitsrente.

Frau:

44 Jahre bei Eheschließung, 2. Ehe, gelernte Rechtsanwaltsgehilfin, lange Zeit vor Ehe schon nicht mehr ausgeübt, sondern Bekleidungsgeschäft betrieben. Bereits drei Jahre vor Eheschließung kaufmännische Arbeiten in Arztpraxis des Mannes.

Kinder:

Keine.

Ehedauer:

Nicht festgestellt.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung, Verzicht auf Versorgungsausgleich und nachehelichen Unterhalt. Ehemann verpflichtete sich im Scheidungsfall an Ehefrau für jedes vollendete Ehejahr eine "Unterhaltsabfindung" i.H.v. 10.000 DM zu zahlen (Obergrenze: 80.000 DM) und ab Rechtskraft der Scheidung bis zum 60. Geburtstag der Ehefrau für diese in die gesetzliche Rentenversicherung i. H. der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile für 2.000 DM brutto im Monat einzuzahlen – aber nur, soweit Ehefrau unverschuldet nicht erwerbstätig ist.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Ehevertrag wirksam. Zwar weder soziale noch wirtschaftliche Unterlegenheit der Frau, aber einseitige Lastenverteilungen geprüft: Zuerst einzelne Scheidungsfolgeninstrumente anhand Kernbereichstheorie untersucht. Sittenwidrigkeit jeweils verneint: keine ehebedingten Nachteile,

ohnehin Kompensation durch Unterhaltsabfindung sowie Einzahlung in die Rentenversicherung. Auch auf Grund eines Zusammenwirkens der einzelnen Regelungen keine Sittenwidrigkeit.

§ 242 BGB:

Seit Vertragsschluss keine ungeplante Änderung der Lebensumstände.

Ergebnis:

Ehevertrag gilt. Weder gesetzlichen Unterhaltsanspruch noch Zugewinn- oder Versorgungsausgleich.

4. BGH 25.5.2005, XII ZR 296/01, FamRZ 2005, 1444 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Zwei Tage vor Eheschließung. Ehefrau **schwanger**.

Mann:

37 Jahre bei Eheschließung; selbstständig.

Frau:

31 Jahre bei Eheschließung.

Kinder:

Ein eheliches Kind.

Ehedauer:

Ca. 15 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung, Verzicht auf Versorgungsausgleich und Unterhalt. Ehemann verpflichtet, für Ehefrau während der Ehe Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen, mindestens i.H. von 2/3 des höchsten Rentenbemessungsbetrags. Keine Pflicht, solange Ehefrau erwerbstätig oder aus sonstigen Gründen kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtig – unabhängig von der Höhe des Rentenversicherungsbeitrags der Ehefrau. Rücktrittsrecht der Ehefrau vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs, wenn Ehemann mit drei Beiträgen in Verzug. Der Unterhaltsverzicht für den Fall auflösend bedingt, dass gemeinsame Kinder: Betreuungsunterhalt i.H.v 2000 DM bis jüngstes Kind sechs Jahre alt, sofern dessen Betreuung es ausschließt, selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Anschl. bis Kind 14 Jahre alt 1000 DM, danach kein Unterhalt mehr. Nach Scheidung auf jeden Fall zwei Jahre lang monatlich 2000 DM – unabhängig vom Kindesalter. Ende des Unterhaltsanspruchs bei Wiederheirat oder neuer Partnerschaft.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Schwangerschaft indiziert ungleiche Verhandlungsposition. Daher verstärkte richterliche Kontrolle: Gesamtschau aller maßgeblichen Faktoren im Anschluss an Untersuchung der einzelnen Scheidungsfolgen anhand der Kernbereichslehre.

Keine Unwirksamkeit wegen abweichender Regelung des § 1570 BGB; nur, wenn vertraglicher Unterhalt nicht annähernd geeignet ist, ehebedingte Nachteile auszugleichen.

Bei Vertragsschlusses nicht absehbar, ob später Unterhaltsanspruch wegen Alter, Krankheit oder Erwerbslosigkeit. Verzicht darauf nicht sittenwidrig. Verzicht auf Altersunterhalt zudem durch Beiträge des Mannes zur Rentenversicherung der Frau kompensiert.
Verzicht auf Aufstockungs- und Billigkeitsunterhalt sowie Gütertrennung nach Kernbereichslehre nicht sittenwidrig. Ebenso Ausschluss des Versorgungsausgleichs nicht sittenwidrig, außerdem Kompensation.

§ 242 BGB:
Keine unerwarteten, ehebedingten Nachteile seit Vertragsschluss. Keine einseitige Lastenverteilung.

Ergebnis:
Keine abschließende Entscheidung.

5. BGH 25.5.2005, XII ZR 221/02, FamRZ 2005, 1449 ff.

Abschluss des Ehevertrages:
Am Hochzeitstag.
Mann:
35 Jahre bei Eheschließung; erwerbstätig.
Frau:
28 Jahre bei Eheschließung, erwerbstätig. Für Kinderbetreuung während der Ehe Berufsverzicht.
Kinder:
Zwei eheliche Kinder. Bei Vertragsschluss keine Kinder, sondern Erwerbstätigkeit geplant.
Ehedauer:
12 Jahre.
Ehevertragsinhalt:
Gütertrennung und Unterhaltsverzicht. Versorgungsausgleich soll durchgeführt werden. Ausdrückliche Ablehnung einer auflösenden Bedingung für den Fall, dass gemeinsame Kinder. Ehegattenversichern, dass Vereinbarung wohl überlegt ist und aus freien Stücken erfolgt.

§ 138 Abs. 1 BGB:
Ehevertrag nicht sittenwidrig. Keine Zwangslage bei Vertragsschluss. Auch nach Kernbereichslehre nicht sittenwidrig.

§ 242 BGB:
Rechtsmissbrauch, da grundlegende Abweichung der tatsächlichen Lebensumstände vom Lebensplan bei Vertragsschluss. Es widerspricht Treu und Glauben, wenn sich Mann auf Ausschluss des Altersvorsorgeunterhalts „als Teil des § 1570 BGB“ beruft, da dieser ehebedingte Nachteile ausgleicht.

Ergebnis:

Gem. § 242 BGB rechtsmissbräuchliche Berufung auf den Ehevertrag. Zurückverweisung ans OLG zwecks Feststellung der ehebedingten Nachteile.

6. BGH 17.5.2006, XII ZB 250/03, FamRZ 2006, 1097 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Zwei Eheverträge: Zwei Wochen vor der Eheschließung und einen Tag nach der Eheschließung.

Mann:

35 Jahre bei Eheschließung, Deutscher. Arzt im öffentlichen Dienst.

Frau:

24 Jahre bei Eheschließung, Brasilianerin, folgte Mann nach Deutschland. Ohne Ehe weder Aufenthalts- noch Arbeitserlaubnis. Keine Ausbildung. Während Ehe erwerbslos. Nicht der deutschen Sprache mächtig: Dolmetscherin bei beiden Eheverträgen.

Kinder:

Zwei eheliche Kinder.

Ehedauer:

13 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Erster Vertrag: Gütertrennung, keine Ausgleichsansprüche, kein Versorgungsausgleich, Verzicht auf nachehelichen Unterhalt –mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts. Zweiter Vertrag: Verzicht auf Betreuungsunterhalt.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Sittenwidrig, da sehr viel schwächere Verhandlungsposition der Frau bei Vertragsschluss. Evident einseitige Lastenverteilung zum Nachteil der Frau: Ist ohne jeden nachehelichen Schutz – auch wenn sie Kinder betreute. Frau hätte ehebedingte Nachteile allein zu tragen. Schutzlosigkeit schon bei Abschluss des Ehevertrags vorhersehbar: Parteien planten bei Vertragsschluss Kinder.

Ergebnis:

Ehevertrag sittenwidrig: Durchführung des gesetzlichen Versorgungsausgleichs.

7. BGH 5.7.2006, XII ZR 25/04, FamRZ 2006, 1359 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Zwei Wochen vor Eheschließung. Ehefrau **schwanger**.

Mann:

32 Jahre bei Eheschließung, 7.780 € brutto im Monat als Prokurist, anschließend Geschäftsführer von zwei GmbH. Gehalt unklar.

Frau:

30 Jahre bei Eheschließung, vor Ehe Diplom-Betriebswirtin für 100.000 DM jährlich brutto, in Ehe nicht mehr erwerbstätig.

Kinder:

Drei eheliche Kinder.

Ehedauer:

Unklar.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung; Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften. Modifikation des nachehelichen Unterhalts:

- Scheidung innerhalb der ersten acht Ehejahre: für zwei Jahre monatlich 1.500 DM. 2000 DM, wenn gemeinsames Kind/das jüngste Kind jünger als drei Jahren, Zahlung bis zum 3. Geburtstag des (jüngsten) Kindes.
- Scheidung nach acht aber vor Vollendung von 13 Ehejahren: Zwei Jahre 2000 DM monatlicher Unterhalt.
- Scheidung nach 13 Ehejahren: Zwei Jahre 2500 DM monatlicher Unterhalt. Lebt gemeinsames Kind bei Mutter, Unterhalt bis 16. Geburtstag des jüngsten Kindes. Unbeachtlich, ob Ehefrau berufstätig.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Schwangerschaft begründet keine Sittenwidrigkeit, aber Indiz für schwächere Verhandlungsposition: Verstärkte richterliche Kontrolle mit Gesamtschau aller Faktoren.

Vertraglich vereinbarter nachehelicher Unterhalt geht bezüglich Dauer über gesetzlichen Betreuungsunterhalt hinaus. Schon bei Vertragsschluss lag Unterhaltshöhe aber nur knapp über Existenzminimum (Maßstab der Düsseldorfer Tabelle). Genügt nicht für Ausgleich der ehebedingten Nachteile. Länge des vertraglichen Unterhaltsanspruchs kompensiert nicht geringe Höhe. Frau nur unterzeichnet, um Hochzeit nicht zu gefährden.

Ergebnis:

Unterhaltsregelung nichtig, stattdessen § 1570 BGB.

8. BGH 25.10.2006, XII ZR 144/04, FamRZ 2007, 197 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Vier Tage vor Eheschließung.

Mann:

30 Jahre bei Eheschließung. Pole, kurz vor Eheschließung eingereist, weder Aufenthalts- noch Arbeitserlaubnis. Erwerbslos und kurz nach Eheschließung Sozialhilfe.

Frau:

45 Jahre bei Eheschließung, deutsch, erheblich erwerbsgemindert, bezog Sozialhilfe. Nach zwei Ehejahren erwerbsunfähig, lebt von Sozialhilfe.

Kinder:

Keine.

Ehedauer:

Drei Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung, Verzicht auf nachehelichen Unterhalt und Versorgungsausgleich.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Ehevertrag wirksam. Beiderseitige Mittellosigkeit bei Vertragsschluss, so dass Ausschluss der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen zu keiner einseitigen Lastenverteilung führt; ohnehin keine Unterhaltszahlungen, kein Zugewinn- und kein Versorgungsausgleich. Im Moment des Vertragsschlusses keine künftigen ehebedingten Nachteile zu erwarten. Auch nicht unwirksam, weil Träger der Sozialhilfe belastet wird: Ehefrau schon bei Vertragsschluss Sozialfall, nicht erst durch Ehevertrag.

§ 242 BGB:

Kein Abweichen der tatsächlichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen Lebensplanung.

Ergebnis:

Wirksamer Ehevertrag.

9. BGH 22.11.2006, XII ZR 119/04, BGHZ 170, 77 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Erster: einen Tag vor Eheschließung mit Dolmetscherin; Zweiter: halbes Jahr nach Eheschließung; unklar, ob Dolmetscher.

Mann:

49 Jahre bei Eheschließung, Deutscher.

Frau:

37 Jahre bei Eheschließung, Russin, drei Monate vor Hochzeit mit Besuchervisum mit achtjährigem Sohn aus früherer Beziehung nach Deutschland gekommen. Hatte Mann über Brief- und Telefon kennen gelernt. Deutscher Sprache nicht mächtig, erwerbslos. Bei Eheschließung krank, ein Jahr später MS diagnostiziert, 1 ½ Jahre nach Eheschließung erwerbsunfähig und pflegebedürftig. Mittlerweile deutsche Staatsangehörigkeit.

Kinder:

Keine gemeinsamen Kinder; Frau einen Sohn aus vorehelicher Beziehung.

Ehedauer:

Trennung nach vier Ehejahren.

Ehevertragsinhalt: Erster: Keine Berücksichtigung des Grundbesitzes beim Zugewinnausgleich, Ausschluss des Versorgungsausgleichs und Unterhaltsverzicht. Zweiter: Gütertrennung.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Ehevertrag nach Gesamtwürdigung unwirksam. Frau in deutlich schwächerer Verhandlungsposition: Ohne Ehe weder unbefristete Aufenthalts- noch Arbeitserlaubnis. Wirtschaftlich abhängig, da kein Deutsch und krankheitsbedingt keine Erwerbstätigkeit möglich. Widerspricht nachehelicher

Solidarität, den Ehegatten, der für Eheschließung nach Deutschland kam, die Folgen einer in Deutschland eingetretenen und bei Abschluss des Ehevertrags vorhersehbaren Bedürftigkeit allein tragen zu lassen.

Ergebnis:

Ehevertrag unwirksam, nachehelicher Krankenunterhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. BGH 28.2.2007, XII ZR 165/04, FamRZ 2007, 974 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Drei Wochen vor Eheschließung. Ehefrau **schwanger**.

Mann:

43 Jahre bei Eheschließung, zweite Ehe, Unterhaltspflicht als zweifacher Vater aus 1. Ehe, erwerbstätig, Einkommen entwickelte sich nach Eheschließung außergewöhnlich gut.

Frau:

39 Jahre bei Eheschließung, zweite Ehe, aus 1. Ehe ein Kind, nach erster Scheidung 20 Jahre erwerbslos.

Kinder:

Eine eheliches Kind.

Ehedauer:

Scheidung nach 16 Jahren.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung, nachehelicher Unterhalt i.H. der Besoldungsgruppe A 3, 10. Dienstaltersstufe, ohne Ortszuschlag. Zuverdienst des Unterhaltsberechtigten bis Höhe dieses Unterhaltsbetrags unbeachtlich.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Keine Unwirksamkeit. Zwar Frau schwanger, aber keine einseitige Lastenverteilung: Vereinbarte Unterhaltshöhe entsprach der gesetzlichen Unterhaltsquote. Anrechnungsfreie Zuverdienstmöglichkeit stellte Ehefrau besser.

§ 242 BGB:

Keine erhebliche Abweichung der tatsächlichen Eheverhältnisse von ursprünglicher Lebensplanung durch außergewöhnliche Steigerung des Einkommens des Mannes: Mit Unterhaltslimitierung festgelegt, dass sich Unterhalt nicht nach ehelichen Lebensverhältnissen bemisst. Abkoppelung des nachehelichen Unterhalts von späterer Einkommensentwicklung bindend.
Eventuell Abweichung durch längeren und umfangreicheren Erwerbsverzichts der Frau als geplant. Hierzu keine Feststellungen.

Ergebnis:

Keine Unwirksamkeit nach § 138 Abs. 1 BGB: Nur Anspruch auf nachehelichen Unterhalt in der im

Ehevertrag vereinbarten Ausgestaltung. Kein Erwerbslosenunterhalt nach § 1573 Abs. 1 BGB. Keine abschließende Entscheidung bezüglich eines rechtsmissbräuchlichen Berufens auf den Ehevertrag.

11. BGH 28.3.2007, XII ZR 130/04, FamRZ 2007, 1310 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Eine Woche vor Eheschließung. Ehefrau **schwanger**.

Mann:

35/36 Jahre bei Eheschließung, Diplom-Ingenieur für Feinwerktechnik, angestellter Augenoptiker im Juweliergeschäft der Eltern, Monatsnettoeinkommen: 1.900 €. Zusätzlich Mieteinnahmen.

Frau:

31 Jahre bei Eheschließung, gelernte Goldschmiedin. Schon zwei Jahren vor Eheschließung Wohnung bei Schwiegereltern und Mitarbeit ganztags in deren Geschäft als Goldschmiedin. Nach Geburt dort zunächst stundenweise, dann halbtags und mit Einschulung der Tochter Vollzeit tätig.

Kinder:

Ein gemeinsames Kind.

Ehedauer:

17 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung, Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Frau erhält Unterhalt für Betreuung des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle und Celler Leitlinien bis jüngstes Kind sechs Jahre und schulpflichtig. Abfindung: Für jedes angefangene Ehejahr 3.000 DM, mit Wertsicherungsklausel. Unterhaltsverzicht.

Frau erhielt bereits 64.830,87 DM Abfindung – zum Teil als Kapitallebensversicherung.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Keine Sittenwidrigkeit. Zwar durch Schwangerschaft ungleiche Verhandlungsposition der Parteien. Aber berechtigtes Interesse des Mannes an Erhaltung der wirtschaftlichen Substanz des ihm vorhersehbar anfallenden Geschäfts seiner Eltern. Legitim, Fortbestand dieses Geschäfts als Lebensgrundlage zu schützen. Keine Gefährdung durch Ausgleichszahlungen im Rahmen einer güterrechtlichen Auseinandersetzung. Kein Ausnutzen einer ungleichen Verhandlungsstärke.

Zwar gesetzlichen Anspruch aus § 1570 BGB bezüglich Dauer unterlaufen, aber deshalb nicht zwingend sittenwidrig, sondern Umstände des Einzelfalles maßgebend.

Ausschluss des Versorgungsausgleichs war zu Gunsten der Ehefrau.

§ 242 BGB:

Nicht geprüft wegen rechtskräftigen amtsgerichtlichen Urteils.

Ergebnis:

Ehevertrag wirksam.

12. BGH 17.10.2007, XII ZR 96/05, FamRZ 2008, 386 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Wunsch des Mannes, drei Wochen vor Eheschließung. Ehefrau **schwanger**.

Mann:

32 Jahre bei Eheschließung, abgebrochenes Studium. Bei Eheschließung zunächst Angestellter, später Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer des Familienunternehmens.

Frau:

35 Jahre bei Eheschließung, abgebrochenes Studium, Hausfrau.

Kinder:

Zwei eheliche Kinder.

Ehedauer:

Trennung nach sechs Ehejahren.

Ehevertragsinhalt:

Zugewinn ausgeschlossen, keine Abreden über Versorgungsausgleich und Unterhalt.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Kernbereichslehre: keine evident einseitige, unzumutbare Lastenverteilung durch Gütertrennung. Berechtigtes Interesse an Gütertrennung in Unternehmerehe; kein Ausnutzen einer ungleichen Verhandlungsstärke.

Auch nicht unwirksam, weil Ehefrau Vertragstext vor notarieller Beurkundung weder gesehen noch besprochen hat: Vertragstext nur zwei Seiten, entscheidende Aussage zur Gütertrennung klar vorangestellt und optisch hervorgehoben. Außerdem Ehefrau als Lehramtsstudentin ausreichend gebildet und nicht überfordert. Allgemeinwissen, dass nur besonders wichtige Verträge der notariellen Beurkundung bedürfen. Ehefrau hätte Notar Fragen stellen können und müssen.

§ 242 BGB:

Kein Abweichen der tatsächlichen Umstände von Lebensplanung bei Ehevertragsschluss. Entstehen ehebedingter Nachteile hindert Gütertrennung nicht. Verminderte Erwerbschancen nach langer Familienarbeit gleicht nicht Zugewinn aus, sondern nachehelicher Unterhalt.

Ergebnis:

Ehevertrag wirksam.

13. BGH 28.11.2007, XII ZR 132/05, FamRZ 2008, 582 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Eine Woche vor Eheschließung.

Mann:

47 Jahre bei Eheschließung, Steuerberater.

Frau:

45 Jahre bei Eheschließung, bis drei Jahre vor Ehe 150.000 DM Jahreseinkommen. Bei Vertragsschluss selbstständig, Unternehmen drei Monate nach Eheschließung mit Gewinn verkauft. Danach „formal“ beim Ehemann beschäftigt. Ehefrau vor Scheidung an Krebs erkrankt. Bezieht Erwerbsunfähigkeitsrente.

Kinder:

Keine.

Ehedauer:

Trennung nach acht Jahren.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung sowie Ausschluss des Versorgungsausgleichs, auch wenn sich Verhältnisse wesentlich ändern sollten. Unterhaltsverzicht auflösend bedingt für den Fall, das gemeinsame Kinder; Betreuungsunterhalt von max. 1.500 DM monatlich – mit Wertsicherungsklausel.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Kein fremdbestimmter Vertragsschluss. Vertragsinhalt nicht sittenwidrig. Weder einzelne Regelungen noch durch deren Zusammenwirken. Ehebedingte Nachteile bei Vertragsschluss nicht erwartet.

§ 242 BGB:

Erhebliche Abweichung nur hinsichtlich Erkrankung der Ehefrau. Keine Vertragsanpassung, da dadurch keine ehebedingten Nachteile. Nach OLG stünde Frau ohne Eheschließung wirtschaftlich nicht besser.

Ergebnis:

Ehevertrag wirksam: Weder Versorgungsausgleich noch (Kranken-)Unterhalt.

14. BGH 9.7.2008, XII ZR 6/07, FamRZ 2008, 2011 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Zwei Wochen vor Eheschließung, Ehevertragsentwurf Frau nicht vor Beurkundung vorgelegt. Ehefrau **schwanger**.

Mann:

44 Jahre bei Eheschließung, Jurist.

Frau:

24 Jahre bei Eheschließung, Kindergärtnerin, in Ehe Beruf aufgegeben, heute Teilzeit als Lehrerin, betreut jüngste, 13jährige Tochter.

Kinder:

Drei Kinder.

Ehedauer:

22 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung, Versorgungsausgleich ausgeschlossen. Einverdienerehe zu Gunsten der Kinderbetreuung festgelegt. Wenn Kinderbetreuung es zulässt, soll Frau in zumutbaren Umfang berufstätig sein. Bei Scheidung vor fünf vollendeten Ehejahren kein nachehelicher Unterhalt, Ausnahme: § 1570 BGB. Unterhaltsmaß ist Beruf des unterhaltsberechtigten Ehegatten. § 1573 Abs. 1 BGB (Aufstockungsunterhalt) und § 1585 Abs. 2 BGB (Kapitalisierung) ausgeschlossen.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Ehevertrag unwirksam. Ehefrau nach Planungen im Moment des Vertragsschlusses keine hinreichende Altersversorgung: Schwanger und vor Ehe nicht schon lange berufstätig. Bei Vertragsschluss ehebedingte Nachteile vorhersehbar. Werden durch Ausschluss des Versorgungsausgleichs einseitig auf Ehefrau verlagert. Keine Kompensation.

Restliche ehevertragliche Regelungen nicht sittenwidrig, aber Gesamtschau ergibt Gesamtnichtigkeit des Vertrages: Gesamtregelung zielt auf einseitige Benachteiligung der Ehefrau und wegen Schwangerschaft bei Vertragsschluss gravierende wirtschaftliche und soziale Imparität. Ehefrau auch intellektuell unterlegen, weniger Lebenserfahrung. Ehevertrag nicht mit Notar besprochen und kein Entwurf vorgelegt.

§ 242 BGB:

Kommt durch Unwirksamkeit auf erster Stufe nicht zur zweiten Stufe.

Ergebnis:

Gesamtnichtigkeit des Ehevertrages.

15. BGH 5.11.2008, XII ZR 157/06, BGHZ 178, 322 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Zwei Jahre nach Eheschließung mit Dolmetscher.

Mann:

35 Jahre bei Eheschließung, Türke, durchgehend erwerbstätig.

Frau:

44 Jahre bei Eheschließung, Deutsche, nach drei Ehejahren 20 Stunden/Woche als Buchhalterin tätig, vorher arbeitslos.

Kinder:

Keine.

Ehedauer:

Viereinhalb Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Unterhaltsverzicht. Abfindung: Monatliche Leibrente von Mann an Frau bis zu deren Tod (1.300 DM). Erlischt bei gesetzlicher Altersrente der Frau, ruht bei ihrer Vollerwerbstätigkeit. Frau muss sich nach Scheidung um Vollerwerbstätigkeit als Bürokauffrau oder gleichwertige Tätigkeit mühen.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Lastenverteilung evident einseitig, da Ehemann durch Ehevertrag sozialhilfebedürftig. Aber keine Vertragsdisparität und keine verwerfliche Gesinnung. Unwirksam, weil Ehevertrag Sozialleistungsträger belastet.

Ergebnis:

Nichtige Leibrentenverpflichtung.

16. BGH 18.3.2009, XII ZB 94/06, FamRZ 2009, 1041 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Einen Tag vor Eheschließung; Frau **schwanger**, Mann zweifelte an Vaterschaft, Ehevertrag für Mann Voraussetzung für Eheschließung. Vertragsentwurf von Ehemann, Notar zur Überarbeitung übergeben.

Mann:

31 Jahre bei Eheschließung; Assistenzarzt.

Frau:

31 Jahre bei Eheschließung, Gymnasiallehrerin, aber als ungelernte Exportsachbearbeiterin tätig. In Ehe sechs Jahre Erziehungsurlaub, danach vier Jahre arbeitslos, anschließend drei Jahre Krankheitsvertretungen im Lehramt, danach Beamtin auf Probe.

Kinder:

Ein eheliches Kind.

Ehedauer:

12 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung und Ausschluss des Versorgungsausgleichs; Verzicht auf nachehelichen Unterhalt. Vaterschaft wird festgestellt. Wenn gemeinsames Kind, gibt Mutter für Betreuung Berufstätigkeit auf solange ganztägige Betreuung nötig. Für diese Zeit im Scheidungsfall Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Ausschluss Versorgungsausgleich sittenwidrig. Ehefrau bei Ehevertragsabschluss unterlegen: schwanger, Mann zweifelt an Vaterschaft, bedingt Eheschließung durch Ehevertrag, bestimmt allein dessen Inhalt. Wirtschaftlicher Druck für Frau: als ungelernte Kraft tätig. Disparität spiegelt sich in Vertragsinhalt. Ausschluss Versorgungsausgleich führt schon bei Vertragsschluss zur einseitigen Lastenverteilung im Scheidungsfall. Rechtfertigt geplanter Zuschnitt der Ehe nicht. Keine Kompensation.

§ 242 BGB:

Keine zweite Stufe der Inhaltskontrolle mehr.

Ergebnis:

Ehevertrag unwirksam.

17. BGH 2.2.2011, XII ZR 11/09, FamRZ 2011, 1377 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Einen Tag vor Eheschließung.

Mann:

28 Jahre bei Eheschließung, juristischer Referendar; später in Kanzleien, dann Justiziar in Schweiz.

Frau:

29 Jahre bei Eheschließung, Diplom-Volkswirtin und Magister für Europastudien; damals seit knappem Jahr im Außendienst einer Versicherung. Seit erstem Kind nicht mehr erwerbstätig.

Kinder:

Drei eheliche Kinder.

Ehedauer:

Umzug nach fünf Jahren aus beruflichen Gründen des Mannes in Schweiz.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung, Ausschluss Versorgungsausgleichs; Verzicht auf Unterhalt. Frau im Scheidungsfall Eigentum an Haus des Mannes (monatl. Mieteinkünfte: 3.800 DM), wenn Ehe länger als vier Jahre oder gemeinsame Kinder. Frühere Scheidung und keine Kinder: Abfindung i.H.v. 60.000 DM.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Nicht sittenwidrig. Weder einseitige Lastenverteilung noch unterlegene Verhandlungsposition.

§ 242 BGB:

Wohl Vertragsanpassung, denn entstandene ehebedingte Nachteile geprüft. Verneint, da nicht substantiiert dargelegt. Voreheliche Nachteile nicht ersetzen, da nicht ehebedingt.

Ergebnis:

Unklar. Wohl Anpassung des Ehevertrages: Anspruch auf Unterhalt.

18. BGH 31.10.2012, XII ZR 129/10, FamRZ 2013, 195 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Eine Woche vor Eheschließung.

Mann:

28 Jahre bei Eheschließung, Jurastudent, heute: Jurist, Ministerialrat B 2.

Frau:

28 Jahre bei Eheschließung, Stationsschwester Krankenhaus, öffentlicher Dienst, nach zweitem Kind fünf Jahre nach Eheschließung halbtags erwerbstätig, keine Stationsschwester mehr. Zwei Jahre vor Scheidung erkrankt, seit einem Jahr vor Scheidung Erwerbsminderungsrente. Familienheim verkauft:

Erhielt 76.000 € sowie 12.500 € von Mann in güterrechtlicher Auseinandersetzung.

Kinder:

Zwei Kinder.

Ehedauer:

Scheidung nach 32 Jahren.

Ehevertragsinhalt:

Ausschluss Versorgungsausgleich, gleichwohl Zugewinngemeinschaft, Unterhaltsverzicht.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Wirksam. Zunächst isolierte Prüfung der abbedungen Scheidungsfolgen anhand Kernbereichstheorie. Ausschluss § 1570 BGB möglich, da bei Vertragsschluss kein Kinderwunsch. Wenn später gemeinsame Kinder, Korrektur über Ausübungskontrolle nach § 242 BGB. Anschließend Gesamtwürdigung: Rückschluss aus objektivem Zusammenspiel der Regelungen auf verwerfliche Gesinnung des begünstigten Ehegatten, wenn unausgewogener Vertragsinhalt ungleiche Verhandlungsposition spiegelt.

§ 242 BGB:

Tatsächliche Lebensverhältnisse weichen von Planungen bei Ehevertragsschluss ab. Ehebedingte Nachteile durch Unterhalt und Versorgungsausgleich ausgleichen.

Ergebnis:

Vertrag anpassen: Unterhalt sowie Versorgungsausgleich.

19. BGH 21.11.2012, XII ZR 48/11, FamRZ 2013, 269 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Einen Tag vor Eheschließung.

Mann:

29 Jahre bei Eheschließung, mittlerer Polizeivollzugsdienst und stiller Teilhaber eines Fitnessstudios – bis 12 Jahre nach Eheschluss.

Frau:

28 Jahre bei Eheschließung, gelernte Bankkauffrau, nie im Beruf gearbeitet; nach Ausbildung sieben Jahre Büroangestellte, danach bis Ehe arbeitslos, während Ehe zeitweise sozialversicherungsfrei geringfügig im Fitnessstudio des Mannes beschäftigt.

Kinder:

Drei Kinder.

Ehedauer:

Scheidungsverfahren nach 24 Jahren rechtshängig.

Ehevertragsinhalt:

Ausschluss Versorgungsausgleich. Gütertrennung, Verzicht auf nachehelichen Unterhalt. Umfangreiche salvatorische Klausel.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Verzicht auf Zugewinnausgleich konkret nicht sittenwidrig (Kernbereichslehre); keine zwingende Teilhabe. Nicht wegen Gesamtwürdigung aller Regelungen unwirksam. Keine verwerfliche Gesinnung des vertraglich begünstigten Ehegatten. Darauf nicht aus Vertragsinhalt schließen. Subjektive Vertragsdisparität nötig; fehlt hier.

§ 242 BGB:

Gütertrennung bei Funktionsäquivalenz von Versorgungs- und Zugewinnausgleich selbst dann wirksam, wenn Ehegatte nicht wie geplant eigenständige Altersversorgung aufbauen kann.

Ergebnis:

Wirksamer Ehevertrag: Kein Anspruch auf Zugewinnausgleich.

20. BGH 27.2.2013, XII ZB 90/11, FamRZ 2013, 770 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Neun Monate nach Eheschließung.

Mann:

33 Jahre bei Eheschließung, zweite Ehe, war Frau und zwei minderjährigen Kindern aus erster Ehe noch 12 Jahre lang unterhaltsverpflichtet. Vier Jahre vor Eheschließung selbstständig gemacht: Konstruktionsbüro. Büro vertraglich neun Monate nach Eheschließung auf Ehefrau übergegangen, Mann freier Mitarbeiter. Zehn Jahre später Schließung des Büros. Ehemann Angestellter bei VW. Rentenanwartschaften i.H.v. 816,39 € monatlich sowie betriebliche Versorgungsanrechte i.H.v. 244,70 € monatlich.

Frau:

31 Jahre bei Eheschließung, erste Ehe, zunächst im Büro des Ehemannes als Bürokraft angestellt. Dann Betriebsübergang auf Ehefrau. Ehefrau weiterhin Bürokraft, Bruttomonatseinkommen von 1.000 DM. Daneben Haushalt und Kinderbetreuung. Nach Büroschließung sporadisch und weitgehend sozialversicherungsfrei erwerbstätig. In 27 Ehejahren Anwartschaften in gesetzlicher Rentenversicherung i.H.v. 144,44 €.

Kinder:

Zwei gemeinsame voreheliche Kinder.

Ehedauer:

28 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung und Ausschluss des Versorgungsausgleichs, keine Unterhaltsregelung. Ehefrau bringt Hausrat ein, verbleibt in ihrem Alleineigentum. Kombination mit Betriebsübertragungsvertrag, mit dem Ehemann Unternehmen mit allen Aktiva und Passiva ohne Gegenleistung auf Frau übertrug.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Ehevertrag wirksam: Durch Ausschluss Versorgungsausgleich oder Gütertrennung keine einseitige Lastenverteilung. Nur Frau erwarb gesetzliche Rentenansprüche und Frau war allein Unternehmensinhaberin. Keine verwerfliche Gesinnung des Ehemannes.

§ 242 BGB:

Bei Vertragsschlusses Ausgleich für Familienarbeit durch Alleininhaberschaft und Erwerb von gesetzlichen Rentenanwartschaften geplant. Beides tatsächlich nicht passiert. Einseitige Lastenverteilung. Vertrag anpassen und ehebedingte Nachteile ausgleichen. Berechnung anhand hypothetischer Erwerbsbiographie gem. § 287 ZPO. Unterlassener Erwerb eigener Ansprüche kein illoyales Verhalten.

Ergebnis:

Ehevertrag wirksam, aber anzupassen: Per Versorgungsausgleich ehebedingte Nachteileausgleichen.

21. BGH 17.7.2013, XII ZB 143/12, FamRZ 2013, 1543 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Nach 16 Jahren Ehe, 15 Jahre vor Scheidung, anlässlich Übertragung dreier Grundstücke der Eltern auf Ehefrau als vorweggenommene Erbfolge.

Mann:

Busfahrer; 2000 € netto monatlich; voll erwerbstätig.

Frau:

Krankenschwester, 2000 € netto monatlich; voll erwerbstätig.

Kinder:

Ein Sohn.

Ehedauer:

31 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Herausnahme der als vorweggenommene Erbfolge übertragenen Grundstücke aus dem Zugewinnausgleich.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Modifikation des Zugewinns wirksam, da beide Ehegatten immer voll berufstätig; in ökonomischer Hinsicht gleichberechtigte Partnerschaft.

§ 242 BGB:

Keine unerwartete Entwicklung, keine einseitige Lastenverteilung.

Ergebnis:

Ehevertrag gilt: Grundstücke sind dem Zugewinnausgleich entzogen.

22. BGH 29.1.2014, XII ZB 303/13, FamRZ 2014, 629 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Nach 16 Jahren Ehe, **Krisen-Ehevertrag**, Trennung drei Jahre später, Scheidung fünf Jahre später.

Mann:

28 Jahre bei Eheschließung, selbstständiger Versicherungsvertreter, leitet Generalagentur.

Frau:

33 Jahre bei Eheschließung, keine Ausbildung, bis zur Geburt des Sohnes zwei Jahre vor Eheschluss mit Gastronomie selbstständig, danach Hausfrau und Mutter, zeitweise geringfügig in Agentur des Mannes tätig. Nach Trennung mit Büroservice selbstständig. Gewinneinkünfte vor Steuern i.H.v. 17.375 €.

Kinder:

Ein nicht ehelich geborenes Kind, zwei Jahre vor Eheschließung.

Ehedauer:

21 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Kein Zugewinnausgleich, Frau bekommt hälftige Fondsanteile (130.000 €) und belastungsfreie Immobilien. Kein nachehelicher Unterhalt. Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Mann zahlt Frau monatlich 500 € in Kapitallebensversicherung.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Ehevertrag wirksam. Ausschluss Versorgungsausgleich wirksam: keine einseitige Lastenverteilung, da Kompensation der Alterssicherung durch Lebensversicherung. Verzicht auf Zugewinnausgleich wirksam: Keine einseitige Lastenverteilung, sondern Kompensation durch Immobilie. Unterhaltsverzicht wirksam: Kind im Zeitpunkt des Vertragsschlusses 17 Jahre und keine ehebedingten Nachteile entstanden. Vertrag nicht im Rahmen einer Gesamtwürdigung unwirksam.

§ 242 BGB:

Keine Umstände geändert, da Trennung zeitnah nach Abschluss des Krisen-Ehevertrages.

Ergebnis:

Ehevertrag wirksam.

23. BGH 8.10.2014, XII ZB 318/11, FamRZ 2014, 1978 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

Acht Tage vor Eheschließung.

Mann:

47 Jahre bei Eheschließung, selbstständiger Zahnarzt; unklar, ob durchgängig erwerbstätig oder ob die letzten sieben Jahre erwerbsunfähig.

Frau:

35 Jahre bei Eheschließung, Physiotherapeutin, durchgängig voll berufstätig; Veräußerung ihrer Großpraxis in der Ehe (jährlicher Bruttogewinn von 50.000 €-60.000 €), danach Einzelpraxis (jährlicher Bruttogewinn von 5.000 €-25.000 €).

Kinder:

Keine.

Ehedauer:

16 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung, Ausschluss des Versorgungsvergleichs, Verzicht auf Unterhalt mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts.

§ 138 Abs. 1 BGB

Vertragsinhalt bezüglich aller drei Scheidungsfolgen wirksam: Nach Einzelbetrachtung und Gesamtwürdigung.

§ 242 BGB

Einvernehmliches Abweichen vom ursprünglichen Lebensplan: Großpraxis für Einzelpraxis aufgegeben. Keine ehebedingten Nachteile: Ehefrau nicht am Erwerb eigener Versorgungsrechte gehindert. Keine Vertragsanpassung.

Ergebnis:

Ehevertrag wirksam.

24. BGH 15.3.2017, XII ZB 109/16, FamRZ 2017, 884 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

2,5 Jahre nach Eheschließung anlässlich Übertragung von Geschäftsanteilen am Unternehmen der Familie des Mannes auf Ehemann. Mutter des Ehemannes bedingte dessen Wechsel vom Angestellten zum Mitunternehmer durch Ehevertrag.

Mann:

30 Jahre bei Eheschließung.

Frau:

24 Jahre bei Eheschließung, vorher Bürokauffrau. Danach 2,5 Jahre bis Geburt Sekretärin im Familienunternehmen. Nachdem Tochter drei Jahre wieder Teilzeit im Familienunternehmen. Mittlerweile wegen MS Erwerbsminderungsrente.

Kinder:

Eine eheliche Tochter.

Ehedauer:

21 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Verzicht auf Zugewinn- und Versorgungsausgleich sowie auf Unterhalt, mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts (max. 3000 DM). Zudem Erb- und Pflichtteilsverzicht.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Ehevertrag in Gesamtschau sittenwidrig: Ehefrau verzichtet kompensationslos auf alles. Intellektuell unterlegen. Hat Unverständnis bewusst in Kauf genommen. Kümmerte sich während Notartermin um das anwesende Kleinkind.

Ergebnis:

Ehevertrag unwirksam.

25. BGH 17.1.2018, XII ZB 20/17, NJW 2018, 1015 ff.

Abschluss des Ehevertrages:

18 Tage vor der Eheschließung

Mann:

34 Jahre bei Eheschließung, deutsch, durchgehend schon sechs Jahre vor der Ehe Postbeamter in Vollzeit (A 11).

Frau:

26 Jahre bei Eheschließung, mit 23 Jahren als Bürgerkriegsflüchtling von Bosnien nach Deutschland, kein gesicherter Aufenthaltsstatus, bosnische Ausbildung als Verkäuferin, in Deutschland sofort als Gebäudereinigerin tätig, nach Eheschließung Vollzeit als Verkäuferin und Gebäudereinigerin tätig - bis Geburt des Kindes, danach zwei Jahre Berufspause und anschl. geringfügige sozialversicherungsfreie Beschäftigung als Verkäuferin in Bäckerei, mittlerweile deutsche Staatsangehörigkeit.

Kinder:

Eine eheliche Tochter, nach 5 Jahren Ehe geboren, bei Scheidung 13 Jahre alt.

Ehedauer:

18 Jahre.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung, Versorgungsausgleich ausgeschlossen und gegenseitig vollständig auf nachehelichen Unterhalt verzichtet („Globalverzicht“).

§ 138 Abs. 1 BGB:

Ehevertrag ist in seiner Gesamtwürdigung sittenwidrig. Globalverzicht zielt erkennbar auf einseitige Benachteiligung der Ehefrau: Vertrag dient nur den Interessen des Ehemannes, der wirtschaftl. stärker ist. Zwar waren beide bei Vertragsschluss Vollzeit erwerbstätig und bestand kein konkreter Kinderwusch, eine spätere Familiengründung konnte aber aufgrund des Alters bei Eheschließung nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Fall war vorhersehbar, dass die Kundenbetreuung und Haushaltsführung die Frau übernimmt, die Ehefrau mithin alle ehebedingten Nachteile allein zu tragen

hat.

Rückschluss auf verwerfliche Gesinnung, da der unausgewogene Vertragsinhalt eine subjektive Vertragsdisparität widerspiegelt. Auch außerhalb der Vertragsurkunde sind Umstände zu erkennen, die auf eine subjektive Imparität schließen lassen: Ehemann in sozialer und ökonomischer Hinsicht überlegen, da in Deutschland beheimatet und wirtschaftlich abgesichert. Frau erst seit drei Jahren in Deutschland, konnte kein Deutsch, Jahresbruttoeinkommen von nur 20.000 DM, keine unbefristete Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, von der Ausweisung bedroht.

Ergebnis:

Ehevertrag unwirksam.

26. BGH 20.6.2018, XII ZB 84/17, NJW 2018, 2871

Abschluss des Ehevertrages:

Zwei Wochen vor der Eheschließung.

Mann:

37 Jahre alt, niedergelassener Arzt in eigener Praxis.

Frau:

34 Jahre alt, Abschluss der höheren Handelsschule und vor der Ehe Studium als Produktdesignerin aufgenommen. Zwei Jahre nach Eheschließung: Geburt einer Tochter, Ehefrau übernimmt Familienarbeit, im achten Ehejahr Abschluss des Studiums (Tochter sechs Jahre alt), danach zeitweise geringfügig, sozialversicherungsfrei in der Arztpraxis des Mannes tätig.

Kinder:

Ein eheliches Kind.

Ehedauer:

Trennung nach 16 Jahren, Scheidung nach 22 Jahren.

Ehevertragsinhalt:

Bei Ehedauer von weniger als zehn Jahren: Ausschluss Versorgungsausgleich und vollständiger Verzicht auf nachehelichen Unterhalt. Diese Vereinbarung ist im Falle der Geburt eines Kindes hinfällig. Auf jeden Fall aber Modifikation des Güterstandes: Bestimmte Vermögensgegenstände werden in das Anfangs- und Endvermögen nicht eingerechnet.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Bei Vertragsschluss Doppelverdienerehe angestrebt: Verzicht nicht unwirksam, zumal Verzicht gegenstandslos, sofern Kind geboren wird.

§ 242 BGB:

Nachteile beim Aufbau einer eigenen Altersversorgung werden mittels des durchgeführten Versorgungsausgleich kompensiert. Kein „Hinübergreifen“ in das Güterrecht erforderlich. Keine ehebedingten Nachteile.

Ergebnis:

Vertrag wirksam: weder § 138 BGB noch § 242 BGB

27. BGH 20.3.2019, XII ZB 310/10, NJW 2019, 2020

Abschluss des Ehevertrages:

Einen Monat vor Eheschließung.

Mann:

Deutscher Staatsangehöriger, Geschäftsführer und Gesellschafter eines mittelständischen Unternehmens.

Frau:

Britin, vor der Ehe als ungelernte Buchhalterin im Unternehmen ihres Vaters gearbeitet, nach Deutschland übergesiedelt, seit der Geburt des ersten Kindes nicht erwerbstätig, während der Ehe Familienarbeit übernommen.

Kinder:

Vier Kinder; ein Kind vor der Ehe, drei eheliche Kinder.

Ehedauer:

Scheidung nach 21 Jahren.

Ehevertragsinhalt:

Gütertrennung, Ausschluss Versorgungsausgleich und wechselseitiger Verzicht auf nachehelichen Unterhalt einschließlich des Notunterhalts. Ausnahme: Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit Ende der Kindesbetreuung wieder Unterhaltsverzicht; im Anschluss kein Unterhalt aus anderen gesetzlichen Gründen.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Einseitige vertragliche Lastenverteilung zum Nachteil der Ehefrau. Schon bei Vertragsschluss war eine spezifische Bedürfnislage der Ehefrau absehbar: Betreuung eines Kindes und weitere Kinder geplant.

Unterlegene Verhandlungsposition insoweit, dass Ehefrau erkennbar ohne den ökonomischen Rückhalt der Ehe einer ungesicherten Zukunft entgegengesehen hätte: bei Vertragsschluss ledige, nicht erwerbstätige Mutter; 1995 noch schwache Ausgestaltung des § 1615l BGB. Zurückverweisung, da familiärer Vermögenshintergrund der Ehefrau und eine evtl. dadurch ausreichende finanzielle Unabhängigkeit unklar. Unklar auch, ob Rückkehr nach England in das Familienunternehmen möglich gewesen wäre. Fraglich ebenso sprachliche Unterlegenheit der Ehefrau; schlechte/falsche Übersetzung des Vertrages in der Beurkundung.

Ergebnis:

Zurückverweisung.

28. BGH 27.5.2020, XII ZB 447/19, RNotZ 2020, 468

Abschluss des Ehevertrages:

Erst nach 13 Jahren Ehe **in der Trennungsphase**.

Mann:

Bei Eheschließung 42 Jahre alt, zuvor mehrfach geschieden, bei Vertragsschluss 55.

Frau:

Bei Eheschließung 21 Jahre alt, erste Ehe, bei Vertragsschluss 34. Vor der Geburt des ersten Kindes und zwei Jahre nach dem dritten Kind wieder zunächst in Teilzeit, bei der Trennung in Vollzeit erwerbstätig, in einer Kurklinik als ausgebildete Sport- und Gymnastiklehrerin; immer in ihrem erlernten Beruf, während der Ehe sechs Jahre gar nicht und sieben Jahre in Teilzeit. Zuvor mit Ehemann zusammen Pension betrieben. 80.000 DM Vermöge zum Trennungszeitpunkt.

Kinder:

Drei eheliche Kinder.

Ehedauer:

Scheidung nach 15 Jahren.

Ehevertragsinhalt:

Wechselseitiger Verzicht auf Zugewinn- und Versorgungsausgleichsansprüche sowie auf jegliche nacheheliche Unterhaltsansprüche.

Grundsätze der zweistufigen Inhaltskontrolle gelten auch für Scheidungsfolgenvereinbarungen, welche die Ehegatten im Hinblick auf eine bevorstehende Scheidung getroffen haben.

§ 138 Abs. 1 BGB:

Vertrag ist nicht nach § 138 I BGB unwirksam: Der Verzicht auf den VA ist nicht mit dem Gebot der ehelichen Solidarität schlechthin unvereinbar. Zwar geringe ehebedingte Nachteile der Frau, die aber die Höherbewertung der Kindererziehungszeiten inzwischen nahezu kompensiert. Frau im Moment der Scheidung erst 34 Jahre alt, so dass sie noch ausreichend Zeit und Gelegenheit zum Ausbau ihrer Altersversorgung hat.

Vertrag auch nicht in seiner Gesamtwürdigung sittenwidrig. Zwar objektiv einseitige Lastenverteilung, aber keine subjektive Imparität: Frau in Vollzeit berufstätig, vorher Pension betrieben, 80.000 DM Vermögen, also wirtschaftlich gesicherte Zukunft. Auch nicht intellektuell unterlegen. Zwar wesentlich jünger, aber selbst schon vielfältige Erfahrungen im Berufsleben gesammelt. Zwar erste Trennung, Mann hingegen mehrfach geschieden, konnte sich aber anwaltlich beraten lassen. Auch keine Imparität durch die konkrete Gestaltung des Beurkundungsverfahrens. Vertragstext ergibt, dass belehrt wurde und die Parteien den Vertrag für angemessen halten.

§ 242 BGB:

Da sich die Beteiligten bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung bereits in der Trennungsphase befanden, konnten sich die ehelichen Lebensverhältnisse hier nicht mehr nach Vertragsschluss bis zum Scheitern der Ehe ändern und dadurch Anlass zu einer Ausübungskontrolle

geben.

Ergebnis:

Vertrag ist wirksam.